



# **Satzung und Ordnungen**

**des Männer-Turnvereins von 1860 e. V. Heide**

nach dem Stand von März 1997

**Anhang:**

Ehrenordnung  
Jugendordnung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 22. Mai 1860 gegründete Verein führt den Namen Männer-Turnverein von 1860 e. V. Heide. Er hat seinen Sitz in Heide und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf eingetragen.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er bezweckt die Kräftigung des Körpers durch Turnen, Sport und Spiel.

Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch.

Die Vereinsjugend ist eigenständig. Ihre Aufgaben regelt die Jugendordnung.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein sollte Mitglied der für die einzelnen Abteilungen zuständigen überörtlichen Verbände sein. Über die Notwendigkeit der Zugehörigkeit entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

## **§ 5 Mitgliedschaft/Aufnahme**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand für mindestens ein Jahr zu stellen.

Mit Aushändigung der Mitgliedskarte gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag unterschreiben.

## **§ 6 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder**

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes aktive und passive Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an und haben dort Sitz und Stimme.

## **§ 7 Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist nach Annahme des Aufnahmeantrages zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für das laufende Jahr auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Streichung
3. Ausschluß
4. Tod

### **§ 9 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Abmeldung von Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderquartals rechtswirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung 6 Wochen vor Ablauf des Quartals eingeht.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten.

### **§ 10 Streichung**

Für ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Folgen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet und das Mitglied aus der Mitgliederkartei gestrichen.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.

### **§ 11 Ausschluß**

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit nachträglicher Genehmigung der Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn es:

1. vorsätzlich gegen die Satzung, Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt;
2. sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht;
3. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluß muß dem Betreffenden mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

### **§ 13 Der Vorstand**

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. der Vorsitzende - Leitung des Vereins -
  2. der 2. Vorsitzende - Vertretung des Vorsitzenden -
  3. der Schriftwart - Geschäftsführung -
  4. der Schatzmeister - Buch- und Kassenführung -
  5. der Sportwart - Überwachung des Sportbetriebes -
  6. der Vereinsjugendwart - Leitung der Jugendarbeit -
  7. der Beisitzer,

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und ehrenamtlich für den Verein tätig sein.

- b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. die Abteilungsleiter und Jugendwarte oder deren Stellvertreter,
3. der Ehrenvorsitzende, die Ehrenmitglieder,
4. der Jugendvorstand,

- c) Die hauptamtlichen Mitarbeiter können mit beratender Funktion zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeit der Abteilungen.

Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Jahreshauptversammlung, die geschäftsführenden und die erweiterten Vorstandssitzungen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.

### **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei sind vertretungsberechtigt.

### **§ 16 Vorstandssitzungen**

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden mindestens einmal monatlich statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

### **§ 17 Abteilungsleiter**

Für die einzelnen Abteilungen werden durch deren Mitglieder die Abteilungsleiter und sonstigen Funktionsträger gewählt.

Die Wahl der Abteilungsleiter hat bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt auf eigens dafür einberufenen Jugendversammlungen.

Die Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendwarte erfolgt grundsätzlich durch die Jahreshauptversammlung.

Das Wahlprotokoll ist dem 1. Vorsitzenden innerhalb einer Woche zuzuleiten. Der geschäftsführende Vorstand hat nach den durchgeführten Wahlen bis zur Jahreshauptversammlung ein Einspruchsrecht. Über einen erfolgten Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Bei Bedarf können die Abteilungen besondere Ausschüsse bilden. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der Abteilungsleiter.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt. Von Mannschaften gewählte Spielführer sind Mitglieder der jeweiligen Abteilungsausschüsse.

### **§ 18 Sportbetrieb**

Der gesamte technische Sportbetrieb untersteht dem Sportwart.

### **§ 19 Ausschußsitzungen**

An den Ausschußsitzungen nehmen alle gewählten Ausschußmitglieder teil. Auf Beschluß des jeweiligen Ausschusses kann auch anderen Vereinsmitgliedern die Teilnahme gestattet werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, mit beschließender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Anträge der Ausschüsse gelten als gescheitert, sofern der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung versagt.

### **§ 20 Jahreshauptversammlung**

Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Auf dieser haben der Vorstand und die Abteilungsleiter ihre Jahresberichte, die schriftlich vorliegen müssen, zu erstatten.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

### **§ 21 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
3. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Abteilungsleiter

7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen gemäß § 25 der Satzung
9. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und Jugendwarte
10. Anträge

### **§ 22 Einberufung und Beschlußfähigkeit**

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Sie müssen binnen einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Aushangkasten des Vereins, der sich auf dem Stadiongelände neben der Auffahrt zum Jugend- und Sportheim befindet und in der Dithmarscher Landeszeitung einberufen werden.

Jede in dieser Weise einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

### **§ 23 Stimmrecht/Abstimmungsverfahren**

Stimmrecht auf allen Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei allen Abstimmungen in den Versammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Zum Ausschluß von Mitgliedern sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind zwei Drittel der Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, es sei denn, daß bei personellen Entscheidungen von einem Mitglied geheime Abstimmung gefordert wird. Sofern für Wahlen mehr als ein Vorschlag eingeht, ist durch Stimmzettel abzustimmen.

### **§ 24 Anträge**

Der Entscheidung der Jahreshauptversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie auf der Tagesordnung stehen. Anträge zur Beratung auf der Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht in dieser Frist eingehen, kann Beschluß gefaßt werden, sofern zwei Drittel der in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären.

### **§ 25 Wahlen**

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In den geraden Jahren stehen zur Wahl an:

1. der Vorsitzende
2. der Schatzmeister
3. der Beisitzer
4. Bestätigung des Vereinsjugendwartes  
(gewählt durch die Jugendvollversammlung)

In den ungeraden Jahren stehen zur Wahl an:

1. der 2. Vorsitzende
2. der Schriftwart
3. der Sportwart

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie ihre Zustimmung zur Wahl vorher schriftlich gegeben werden.

### **§ 26 Kassenprüfer**

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten haben.

Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 27 Protokolle**

Über alle Versammlungen, Vorstands- und Ausschußsitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und einem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle werden in Loseblattform geführt und sind laufend durchnummerieren.

### **§ 28 Gewinne/Überschüsse**

Der Verein erstrebt nicht die Erzielung wirtschaftlichen Nutzens. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer einer etwaigen Sacheinlage nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 29 Ehrungen**

Verdiente Mitglieder des Vereins können durch den Vorstand geehrt werden.

Die Ehrungen richten sich nach den vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien.

### **§ 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 31 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

### **§ 32 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die gemäß § 22 ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereins mit einer Dreiertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dieselbe Stimmenmehrheit ist erforderlich, wenn ein Zusammenschluß mit einem anderen Verein oder eine Änderung des Namens des Vereins erfolgen soll.

Diese Versammlung hat gleichzeitig über das Vereinsvermögen und dessen Verwendung zu beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an den Kreis Dithmarschen und die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben.

### **§ 33 Zweckvermögen**

Für größere Anschaffungen ist ein Zweckvermögen zu bilden. Über die Höhe der jährlich dem Zweckvermögen zuzuführenden Mittel entscheidet der Vorstand. Die Ansammlung des Zweckvermögens für den genannten Zweck ist auf 5 Jahre zu beschränken. Innerhalb dieser Frist ist die Anschaffung zu tätigen.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 21. Dezember 1954 beschlossen.

Stand: März 1997

Vereinsregister Amtsgericht Meldorf

**Der Vorstand**

# Ehrenordnung

## Ehrungen

Zum EHRENMITGLIED kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen Ehrennadel des MTV ist und sich um Turnen und Sport und den MTV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Goldene Ehrennadel des MTV.

## Auszeichnungen

Als AUSZEICHNUNG kann verliehen werden:

- a) die LEISTUNGSNADEL des MTV
- b) die VERDIENSTNADEL des MTV
- c) die SILBERNE EHRENNADEL
- d) die GOLDFENE EHRENNADEL

Die LEISTUNGSNADEL kann nur an aktive Sportler verliehen werden, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben:

- a) bronze Leistungs-nadel  
Gewinn der Landesmeisterschaft
- b) silberne Leistungs-nadel  
Gewinn von Regionalmeisterschaften  
Einsatz in Auswahlmannschaften des Landes- und/oder Regionalverbandes;  
langjähriger Einsatz in 1. Mannschaften
- c) goldene Leistungs-nadel  
Gewinn von Deutschen Meisterschaften und darüberhinausgehenden Titeln;  
Einsatz in Auswahlmannschaften des Bundes; Teilnehmer an EM, WM, OL

Jede Leistungs-nadel kann für sich nur einmal verliehen werden.

Die VERDIENSTNADEL kann an Personen verliehen werden, die sich im MTV Verdienste um Turnen und Sport erworben haben. (z.B.: Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Kampfrichter, A.-Leiter)

Die SILBERNE EHRENNADEL wird an Personen für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.

Die SILBERNE EHRENNADEL kann an Personen verliehen werden, die in einem Amt des MTV langjährige verdienstvolle Arbeit geleistet haben.

Ausnahmen sind zulässig.

Die GOLDFENE EHRENNADEL wird an Personen für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.

Die GOLDFENE EHRENNADEL kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin Verdienste um Turnen und Sport und um den MTV erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen Ehrennadel und der Goldenen Ehrennadel sollte ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

### **Ehrenschild**

Der EHRENSCHILD des MTV wird verliehen anlässlich einer 50jährigen Mitgliedschaft. Der Ehrenschild wird nur einmal verliehen. Über die Verleihung des Ehrenschildes wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

Die Überreichung des Ehrenschildes erfolgt grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung des MTV.

### **Anträge**

Antragsberechtigt für die Ehrung durch Ernennung zum Ehrenmitglied ist der Vorstand des MTV.

Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Initiative des Vorstandes des MTV oder auf schriftlichen Antrag der Leitung einer Abteilung an den Vorstand des MTV. Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ehrungs- oder Verleihungstages gestellt werden.

### **Verleihung**

Die Auszeichnungen werden vom Vorstand des MTV verliehen.

Über Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Jahresbericht des MTV.

### **Widerruf**

Die Jahreshauptversammlung kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des MTV widerrufen, wenn der Betreffende sich einer Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die Leitung einer Abteilung kann den Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Satz 1 vorliegt. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den MTV zurückzugeben.

### **Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt am 15. September 1987 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung über Ehrungen außer Kraft.

# Jugendordnung

## § 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Männer-Turnverein von 1860 e. V. Heide (MTV). Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern des MTV gebildet.

## § 2 Zweck

Die Vereinsjugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des MTV die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

## § 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Vereinsjugend anerkennt die Satzung des MTV.

## § 4 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

## § 5 Bedeutung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

## § 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern der Abteilungen des MTV und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der Vereinsjugend.

Jede Abteilung entsendet bis zu 5 stimmberechtigte Vertreter in die Jugendvollversammlung.

Die Delegierten sollen mindestens 12 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein.

Jeder anwesende Delegierte hat nur 1 Stimme.

## § 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Beratung und Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c) Beschlußfassung über Anträge,
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- e) Entlastung des Jugendvorstandes,
- f) Wahl des Jugendvorstandes,
- g) Wahl der Sportjugend- und Jugendringdelegierten.

### **§ 8 Zusammenkunft der Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.

Auf Antrag von drei Abteilungen oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

### **§ 9 Anträge in der Jugendvollversammlung**

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Abteilungen und vom Jugendvorstand der Vereinsjugend gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

### **§ 10 Beschlußfähigkeit der Jugendvollversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

### **§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

### **§ 12 Der Jugendvorstand (Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben)**

Der Jugendvorstand der Vereinsjugend setzt sich aus dem Vereinsjugendwart, dem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl wird der Vereinsjugendwart und der 1. Beisitzer gewählt.

Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl wird der Stellvertreter und der 2. Beisitzer gewählt.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer der Vereinsjugend des MTV als Mitglied angehört.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des MTV und der Jugendordnung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 13 Vertretung der Vereinsjugend des MTV**

Die Vereinsjugend wird durch ihren Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Jugendvorstandsmitglied vertreten.

Der Jugendwart ist gemäß § 13 der Satzung des MTV Mitglied des Vorstandes des MTV.

Seine Wahl bedarf gemäß § 25 der Satzung des MTV der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des MTV.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 9. März 1978.